



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**PFLICHTENHEFT
DER BAUKOMMISSION NEUBAU
HALLENBAD**

(IN KRAFT SEIT 1. DEZEMBER 2012)

Gestützt auf die Bestimmungen von § 70 und § 104 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, Art. 7 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung und Art. 12 des kommunalen Organisationsreglements beschliesst der Gemeinderat die Bildung einer beratenden Baukommission.

Die Kommission überwacht und betreut die Planung und Ausführung des Bauprojektes Neubau des Hallenbades.

Art. 1 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, erstmals jedoch bis zum Ablauf der Amtsperiode 1. Juli 2012 - 30. Juni 2016.

² Sie beginnt mit der Wahl der Kommission und dauert vorbehältlich der Wiederwahl bis zur Abnahme des Werkes.

Art. 2 Zusammensetzung, Organisation und Aufsichtsinstanz

¹ Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern.

² Der Kommission gehören an:

- Zwei Mitglieder des Gemeinderates, von diesem delegiert
- Eine Angestellte bzw. ein Angestellter der Bauabteilung, vom Gemeinderat delegiert
- Eine Badefachperson
- Drei Baufachpersonen
- Die Badmeisterin bzw. der Badmeister des Hallen- und Freibades Gelterkinden
- Bei Bedarf eine externe Protokollführung (ohne Stimmrecht)

³ Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch das Kommissionspräsidium mindestens fünf Tage im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Einladung kann auch per e-Mail erfolgen.

⁴ Das Kommissionspräsidium und das Vize-Präsidium werden vom Gemeinderat gewählt.

⁵ Das Kommissionspräsidium hat den Stichtscheid.

⁶ Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat. Dieser erhält Kopien der Sitzungsprotokolle.

Art. 3 Aufgaben, Befugnisse

¹ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitungsarbeiten bis zur Aufnahme der Detailplanung.
- Begleitung der Detailplanung in Zusammenarbeit mit der Architektin bzw. dem Architekten und der Fachplanerin bzw. dem Fachplaner.
- Terminierung, Vorbereitung und Überwachung der Ausschreibungen.
- Vorbereitung von Vergabeanträgen an den Gemeinderat anhand einer detaillierten Auswertung der Offertenunterlagen.
- Begleitung und Überwachung der Ausführungsarbeiten.
- Die Kommission kann zu einzelnen Fragen auch Dritte einladen und anhören.

² Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach den Richtlinien für die Vergabe der Arbeiten und Materialbeschaffungen.

³ Der Beizug von Dritten gemäss Art. 3 Abs. 1 darf die Gesamtsumme von CHF 15'000.00 nur mit Zustimmung des Gemeinderates übersteigen.

Art. 4 Schweigepflicht

Betreffend Schweigepflicht gelten die Bestimmungen von Art. 21 Gemeindegesetz.

Art. 5 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das Pflichtenheft mit GRB Nr. 589 vom 19. November 2012 per 1. Dezember 2012 in Kraft.

Gemeinderat Gelterkinden

Die Präsidentin:

sig. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott